

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,
und

— Antragsteller zu 1., —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller zu 2., —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

und

Vorstand des Landesverbands Brandenburg
Bötzower Platz 1 - 16515 Oranienburg
vorstand@piratenbrandenburg.de

— Beigeladener, —

Aktenzeichen **SGdL-07-22-H**,

stellt die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland nach Beratung per Umlaufbeschluss am 15.02.2023 durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender -, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt - Berichterstatter - fest:

1. Die Antragsteller zu 1. und 2. hatten zum Zeitpunkt (Stichtag) **18.12.2022** den Status der Mitgliederzugehörigkeit im Landesverband Brandenburg.
2. Durch die Nichtbehandlung des Wechsel-Antrags, unabhängig der Gründe, sind die Antragsteller in Ihren Rechten beschnitten worden.

- 1 / 4 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

I. Sachverhalt

Am 06.11.2022 reichen die Antragsteller nach eigenen Angaben einen Antrag auf Verbandswechsel von Berlin nach Brandenburg beim Bundesvorstand ein. Ziel ist es, die Vorbereitung der Gründung des RV Westbrandenburg am 18.12.2022 mit zu begleiten und sich später auch für die Vorstandswahlen aufstellen zu lassen.

Da bis kurz vor dem Stichtag 18.12.2022 keinerlei Reaktion erfolgt, reichen die Antragsteller am 14.12.2022 beim SGdL Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ein.

Am 15.12.22 ergeht der Abweisungsbeschluss SGdL07-22-EA¹, welcher inhaltlich aber trotzdem zu Gunsten der Antragsteller ausfällt.

Am 18.12.2022 wird, auch auf Anregung des Gerichts, Antrag auf ein Hauptverfahren in der Sache eingereicht. Im Wortlaut wird beantragt:

Festzustellen, dass die Klägerin zu 1.) und der Kläger zu 2.) -am 18.12.2022- den Status der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland im Landesverband Brandenburg hatten.

Festzustellen, dass die Nicht-Entscheidung des Beklagten über den Wechselantrag der Klägerin zu 1.) sowie des Klägers zu 2.) zum Wechsel des Landesverbandes von Berlin zum LV Brandenburg (Antrag vom 06.11.2022) zeitlich vor der 18.12.2022 erfolgten Neu-Gründung des RV Westbrandenburg rechtswidrig war und die Klägerin zu 1.) sowie den Kläger zu 2.) in ihren Rechten verletzt hat.

Mit Beschluss vom 07.01.2023² wird das Verfahren eröffnet.

Mit Beschluss vom 23.01.23³ entscheidet das Gericht vorsorglich den Landesvorstand Brandenburg im Verfahren beizuladen.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO

Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht.

1. Allgemeines

In diesem Verfahren hatte sich das Gericht mit der Anwendbarkeit von § 3 der Bundessatzung (BS) zu befassen. Im Zuge der Einzelfallbetrachtung legte das Gericht hier folgende Basis zu Grunde. Die An-

¹Abweisungsbeschluss SGdL-07-22-EA

²Eröffnungsbeschluss SGdL-07-22-H

³Beiladungsbeschluss LaVo Brandenburg

tragsteller waren wohnhaft im Bereich des Landesverbands Brandenburg, wechselten ihre Verbandszugehörigkeit aber schon vor geraumer Weile in den Landesverband Berlin. Zusätzlich kommt hinzu, dass die Kläger innerhalb Brandenburgs umzogen.

Diese Voraussetzungen als Basis läßt § 3 der Bundessatzung mehrere glaubhafte Möglichkeiten zum Stand der Gliederungszugehörigkeit zu.

a.

Die Antragsteller beantragten den Gliederungswechsel nach § 3 Abs. 2a Satz 3 BS und die Stellungnahmen des Bundesvorstands wie auch des Landesvorstands Brandenburg sahen im Antrag nach dieser Regelung auch keine Probleme. Der Bundesvorstand führte aus, dass die Nichtbehandlung des Antrags daher rührte, dass das Ticket falsch eingeordnet wurde und in Vergessenheit geriet.

Ferner führte der Landesvorstand in seiner Stellungnahme aus, dass nach § 3 Abs. 2a Satz 3 die nächsthöhere Gliederung den Antrag zu entscheiden habe. Da es sich hier vorrangig und ohne in Betracht zu ziehen, dass der Bezirksverband noch nicht existierte, hier ein Wechsel von LV zu LV erfolgen sollte und somit der Bundesvorstand den Antrag zu entscheiden hätte.

b.

Aber auch die vom Schiedsgericht in seiner Begründung zur Ablehnung der einstweiligen Anordnung genutzten Variante, die den Umzug als Grundlage nimmt, hier § 3 Abs. 4 BS plausibel erscheint. Auch, da Absatz 4 sich nicht näher zur genaueren Auswirkung eines Umzugs äußert.

2.

Hinsichtlich des Antrags auf einen Wechsel, welcher auch begründet wurde, um der gebotenen Hürde der Nachvollziehbarkeit Ausdruck zu verleihen, spielt es keine Rolle, dass der Antrag falsch abgelegt wurde und somit in Vergessenheit geriet. Der Antrag ging an den Vorstand und hätte behandelt werden müssen.

3.

Das Gericht nutzt das Urteil, um noch einmal auf die Uneindeutigkeit in der Gesamtheit des § 3 BS hinzuweisen, von der Doppelung der Benennung von Absätzen mit unterschiedlichen Inhalten bis hin zur ungenauen Formulierung angesichts der freien Wahl der Verbandsmitgliedschaft die unabhängig vom Wohnsitz sein kann. Daher rät das Gericht an, den ganzen § 3 zu überarbeiten.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteils gibt es das Mittel der Berufung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SGO binnen 14 Tage gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO und ist beim Berufungsgericht einzureichen und zu begründen. Eine Berufung muss jedoch spätestens 3 Monate nach Urteilsverkündung eingelegt sein, unabhängig davon, ob man ein schriftliches Urteil erhalten hat oder nicht, § 13 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Einzureichen ist die Berufung bei:

Urteil
Berlin, den 15.02.2023
Az. SGdL-07-22-H



Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de.

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Stefan Lorenz
Kammer-
vorsitzender

Vladimir Dragnić

Alexander Brandt
Berichterstatter

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter